

Sprecher:

██████████
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft
zur Endablagerung von Sonderabfall mbH
Alexanderstraße 4/5
D-30159 Hannover
tel: +49 511 ██████████
fax: +49 511 ██████████
E-Mail: ██████████@ngsmbh.de

Geschäftsstelle:

██████████
c/o SAM Sonderabfall-Management
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
D-55130 Mainz
tel: +49 6131 ██████████
fax: +49 6131 ██████████
E-Mail: kontakt@info-ags.de

Büro Brüssel:

██████████
c/o CEWEP Confederation of
European Waste-to-Energy Plants
Avenue de Tervuren 113
B-1040 Bruxelles
tel: +32.2 ██████████
fax: +32.2 ██████████
E-Mail: ██████████@cewep.eu

06.09.2019

**Stellungnahme der AGS
zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie
der Europäischen Union, Stand: 05.08.2019**

Zu dem o.g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 9a KrWG)

Es ist sinnvoll, § 9a/neu – in Abgrenzung zu § 9/neu – als eigenständige Vorschrift zur Vermischung gefährlicher Abfälle zur Verwertung auszuformen. Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 die bestehenden Regelungen, fügt aber einen **neuen Absatz 4** an. Danach sind gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus gefährlichen Abfällen zu entfernen und nach den Anforderungen des KrWG zu verwerten oder zu beseitigen, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2 bis 4 und § 8 Abs. 1 erforderlich ist. Adressat dieser neuen Forderung sollen wohl alle Abfallwirtschaftsbeteiligten sein. Dabei gilt die Regelung auch für gefährliche Abfälle zur Beseitigung (vgl. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a des Entwurfs).

Unklar ist, wie dieses Behandlungs- bzw. Separierungsgebot vollzogen werden soll. Die Begründung hierzu ist nicht sehr aussagekräftig. Wegen der EU-Vorgabe wird man die Regelung zwar nicht streichen können, aber sicher **präzisieren** müssen. Die Behandlung bzw. Separierung setzt voraus, dass diese nicht nur technisch und wirtschaftlich zumutbar sein muss und abfallwirtschaftlich erforderlich ist (hierfür fehlen jegliche Maßstäbe), sondern auch, dass diese als abfallwirtschaftliche Maßnahme von der zuständigen Behörde **genehmigt** ist. Das kommt in Absatz 4 nicht zum Ausdruck, ist aber sehr praxisrelevant, auch mit Blick auf den Arbeitsschutz.

Theoretisch könnte man nach der neuen Vorschrift fordern, dass Abfälle, die verwertet werden können, sogar im Bunker einer Verbrennungsanlage noch aussortiert werden müssen. Das ist aber völlig unrealistisch und wird auch bei gefährlichen Abfällen im Regelfall gar nicht sinnvoll sein (Ausnahmen vielleicht z.B. Emballagen). D.h. die strikte Forderung einer Entfernung muss relativiert („**Soll-Regelung**“), anderweitig entschärft oder vollzugsgerecht präzisiert werden.

Im Übrigen muss die **Bezugnahme in § 10 Abs. 1** auch die Pflichten nach § 9a umfassen (vgl. hierzu auch S. 48 der Begründung). Vorschlag:

- „(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 Absatz 2 bis 4, § 8 Absatz 1, ~~und~~ § 9 und § 9a, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist, ...“

II. Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 26a KrWG)

Die Freistellungsmöglichkeit im neuen § 26a Abs. 1 KrWG ist **voraussetzungslos**. Dies ist **nicht akzeptabel**. Hier müssen mindestens die für eine Feststellung nach § 26 Abs. 3/neu erforderlichen Voraussetzungen gelten, erst Recht deshalb, weil es in § 26a/neu sogar um gefährliche Abfälle geht.

Nach den bisherigen Vollzugserfahrungen bei gefährlichen Abfällen sollte man dabei die **Regelung in § 26 Abs. 4 KrWG/neu nicht übernehmen**, die vorsieht, dass die freiwillige Rücknahme auf Erzeugnisse erstreckt wird bzw. werden kann, die nicht vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben werden. Die Einschränkung in § 26 Abs. 4 Nr. 4/neu, wonach abgegebene und zurückgenommene Mengen in „einem angemessenen Verhältnis“ zur Menge der vom Hersteller oder Vertreiber hergestellten und vertriebenen Erzeugnisse stehen müssen, ist kaum vollziehbar, was man bei Altkleidern o.ä. hinnehmen mag, bei gefährlichen Abfällen aber sicher nicht sinnvoll ist.

Weiterhin ist die Freistellungsmöglichkeit im neuen § 26a Abs. 1 allein auf die Nachweispflicht zu beziehen. **Freistellungen von der Beförderungserlaubnis nach § 54 sind nicht notwendig**. Denn § 12 Abs. 1 Nr. 2 AbfAEV enthält bereits eine entsprechende verordnungsrechtliche Befreiung. Danach wäre für eine behördliche Freistellung von der Erlaubnispflicht **kein praktischer Anwendungsfall** mehr ersichtlich (so bereits heute nach § 26 Abs. 3 KrWG).

Zudem fehlt in § 26a/neu entgegen der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 (S. 75) die bisherige Regelung, dass der Freistellungsbescheid **bundesweit** gilt, soweit keine Beschränkung beantragt oder angeordnet wird (bisher § 26 Abs. 4 Satz 1 KrWG).

§ 26a/neu sollte vor diesem Hintergrund in Anlehnung an die bisherige Regelung wie folgt präzisiert werden:

- (1) Soweit Hersteller oder Vertreiber in Wahrnehmung der Produktverantwortung ihre Erzeugnisse oder die nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle in eigenen Anlagen oder Einrichtungen oder in Anlagen oder Einrichtungen der von ihnen beauftragten Dritten freiwillig zurücknehmen, soll die zuständige Behörde den Hersteller oder Vertreiber auf Antrag von der Nachweispflicht nach § 50 bis zum Abschluss der Rücknahme der Abfälle freistellen. Als abgeschlossen gilt die Rücknahme mit der Annahme der Abfälle an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen Anlagen zur Zwischenlagerung der Abfälle, wenn im Freistellungsbescheid kein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Für die Freistellung nach Absatz 1 gilt § 26 Absatz 3 entsprechend. Der Antrag nach § 26 Absatz 3 und der Antrag nach Absatz 1 können mit der Anzeige nach § 26 Absatz 2 verbunden werden.
- (3) Die Freistellung nach den Absätzen 1 und 2 gilt für die Bundesrepublik Deutschland, soweit keine beschränkte Geltung beantragt oder angeordnet wird. Die für die Freistellung zuständige Behörde übersendet je eine Kopie des Freistellungsbescheides an die zuständigen Behörden der Länder, in denen die Abfälle zurückgenommen werden.
- (4) *(unverändert)*

III. Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 72 KrWG)

Die Transport- und Maklergenehmigungen nach altem Recht wurden überwiegend unbesristet ausgestellt und gelten somit auch heute noch weiter. Die AbfAEV enthält keine

Übergangsregelungen, sodass die **bisherigen Absätze 5 und 6 in § 72 als neue Absätze 3 und 4 beibehalten** werden müssen.

Wir bitten Sie, unsere Änderungsvorschläge zu übernehmen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

gez. 